



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Jahr 1643. biß in den Monath October Anno 1645. zwischen Jhro Römisch-Käyserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103084

§.XLVI. Der Käyser billiget nicht, daß dessen Gesandten zu Münster, schon die Vollmacht von Händen gegeben.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51787](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51787)

1644.
April.

vollmächtigt wären, eröffnen wollten; So hätten Sie nicht unterlassen wollen, vor dießmahl die Kayserlichen Gesandten zu begrüßen ic. Diese der Chur-Eölnischen Gesandten Visite, wollten die Kayserlichen für eine pure Courtoisie aufnehmen, Ihnen auch die Oberhand geben. Wann aber sie, die Chur-Eölnische Gesandten, sich bey ihnen, den Kayserlichen, als Gesandte ad Tractatum Pacis, an-

geben, und ihren Vortrag darauf, mit Uebergebung der Vollmacht, richten, oder sonst hernach in solchen Handlungen, sive vocati, sive non vocati, erscheinen würden; so hätte es billig bey dem Herkommen sein Verbleiben; in hujusmodi enim modo convenendi, proponendi, referendi, consultandi, præcipue elucere officium & auctoritatem Cæsaris.

1644.
April.

§. XLV.

Ob die Venetianische Mediation mit der Churfürsten Einwilligung geschehen sey?

Auf diesen Schluß der Kayserlichen Gesandten, suchte der Dom-Probst, die Entgegenschickung der Gütschen, wo möglich, auszuwirken: mit Vermelden, daß der Herren Churfürsten Erhöhung, auch zu der Kayserlichen Majestät Erhöhung diene, dabenebst aber Ihre Bischöfliche Gnaden zu Osnabrück nicht davor halten wollten, daß die Republic Venedig, jemahls zu der Mediation von dem Churfürstlichen Collegio wäre angenommen worden, sondern es hätten die Churfürsten vielmehr zu Regensburg, starck contradiciret. Die Kayserlichen Gesandten aber versetzten dargegen: Es sey die Admission der Republic Venedig ad Interpositionem, allerdings mit Churfürstlicher Einwilligung geschehen, da der Venetianische Gesandte durch das Deutsche

Reich, insonderheit durch Franckfurth und Eöln passiret, und nunmehr in die 5. Monathe lang, zu Münster gegenwärtig wäre, da dann unmittelst, einige Contradiction von dem Churfürstlichen Collegio dawider nicht vorgekommen sey. Welches alles der Dom-Probst ad referendum angenommen.

Es haben aber Ihre Kayserliche Majestät hernachmahls per Rescriptum d. 10. Maj. den von Dero Gesandtschaft, auf vorherstehende weise, gethanen Vorschlag lediglich approbiret, und derselben anbefohlen, sich in dem Ceremoniel, weiter nichts zu begeben, auch keine Occasion zu veranlassen, dadurch dieser Sache halber, zwischen den Spanischen und Französischen Gesandten, einige Ungelegenheit entstehen könnte.

Vorriechtes Temperament wird vom Kayser approbiret.

§. XLVI.

Der Kayser approbiret nicht, daß dessen Gesandte zu Münster schon die Vollmacht von Händen gegeben.

Die Kayserliche Gesandten zu Münster hatten sogleich bey ihrer ersten, dem Päpstlichen Nuncio gegebenen Visite, ihre Vollmacht demselben eingeleiffert, um solche den Franzosen ad recognoscendum vorzulegen. Ihre Kayserliche Majestät aber wollte diese Exhibition nicht approbiren, und referibirten unterm 13. April, sie hätten damit wol noch in etwas zurück halten mögen, weil die Schwedischen zu Osnabrück, die Tractaten mit den zu Münster, in gleichem Paß fortzutreiben gesonnen, und also leichtlich, mit Ueberlegung der Tractaten jenes Orts, eine Jalousie bey der Cron Dännemarc erweckt werden könnte, welche doch mög-

lichst zu vermeiden wäre. Worauf die Kayserliche Gesandten daselbst, den Päpstlichen Nuncium angegangen, nicht eher zur Ausantwortung der Kayserlichen und Spanischen Vollmachten zu schreiten, bevor nicht die Franzosen, auch die ihrigen, ihm als Interpositori behändig haben würden, biß dahin er jene, als ein Depositum bey sich behalten, und dadurch vorbeugen möchte, daß die Franzosen, nicht vor Exhibition der ihrigen, die Kayserliche und Spanische Plenipotenz, wie zu befürchten, in Streit ziehen, und dadurch dem Tractat Anstand geben möchten. Welches auch der Nuncius versprochen.

E c

§. XLVII.